

# Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



**Amt**  
Rechnungsamt

**Berichterstatter (Amtsleiter)**  
Schulz, Tanja

**Sachbearbeiter**  
Schuster, Thomas

**Vorlagennummer**  
094/2020

**Aktenzeichen**  
626.29

<b><u>Beratungsfolge:</u></b>	<b>Termin</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Gremium</b> Finanz- und Verwaltungsausschuss Gemeinderat	19.11.2020 26.11.2020	Vorberatung Entscheidung	nicht öffentlich öffentlich

**Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer**

**Anzahl der Anlagen: 1**

**Betreff:**  
**Baugebiet „Kandel“, Bad Rappenau**  
**hier: Bildung einer Abrechnungseinheit**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der Bildung einer Abrechnungseinheit in dem Baugebiet „Kandel“ in Bad Rappenau, bestehend aus den Erschließungsanlagen „Kandelweg“, „Kiefernweg“ und „Kastanienring“, zu.

**Sachverhalt:**

Das Baugebiet „Kandel“ ist bereits seit einiger Zeit fertiggestellt.

Durch die Neuregelung des Erschließungsbeitragsrechts im Kommunalabgabengesetz, das zum 01.10.2005 in Kraft getreten ist, ist es möglich, die Erschließungsstraßen eines Baugebiets zu einer Abrechnungseinheit zusammenzufassen. Eine Zusammenfassung ist solange möglich, wie die Beitragspflichten noch nicht entstanden sind.

Die Bildung einer Abrechnungseinheit vereinfacht zum einen die Abrechnung, und trägt andererseits zu einer besseren Akzeptanz bei den Beitragspflichtigen bei, als wenn benachbarte Grundstücke in einem Baugebiet bei einer Einzelabrechnung der Anlagen auf Grund ihrer Lage an verschiedenen, unterschiedlich herstellungsaufwändigen Straßen, mit unterschiedlichen Beitragssätzen belastet werden.

Des Weiteren hat der VGH Mannheim in seinem Urteil von 20.02.2014 klargestellt, dass die Bildung einer Abrechnungseinheit lediglich voraussetzt, dass es sich um mehrere erstmals herzustellende Anbaustraßen handelt, die eine städtebaulich zweckmäßige Erschließung des Baugebiets ermöglichen und miteinander verbunden sind.

Nach Begutachtung der Örtlichkeit und der Gesamtbetrachtung sind die Straßen so gestaltet, dass alle Erschließungsanlagen nach dem Gesamteindruck, den die tatsächlichen Verhältnisse vermitteln (sog. natürliche Betrachtungsweise im Erschließungsbeitragsrecht), eine Erschließungsanlage darstellen und die Bildung einer Abrechnungseinheit demnach zulassen.

Die Abrechnung der neuen Baugrundstücke entlang der Raubachstraße erfolgt über einen separat berechneten Erschließungsbeitrag.